

8^o

J. can.

1254

12. 4. 1826
regio, ejus religio.

Kirchenrechtliche

Andeutungen, Erörterungen

und

Untersuchungen,

zur

Steuer der Wahrheit.

zum Reformationsteste 1826,

zur

Ehre Jesu Christi.

Von

A. C. Balzer,

Diakonus der St. Jacobi-Kirche in Stettin.

Leipzig, 1826.

Bei C. F. Hartmann.



Saluti animarum prospicientes, boni ordinis et justitiae ne si-
mus immemores!

Ein Stillstand meiner Berufsarbeiten, den ich zu-
nächst als Erholungsmittel von mehrjährigem schwe-
ren Dienste, aus freiem Antriebe suchte (cf. Carp-
zovii synopsis jurispr. ecclesiast. Lipsiae
1683 lib. III. tit. X. def. CXXV.) brachte mich
zur Ausführung des Entschlusses, über einen viel
ermögneten, aber wohl oft mit zu wenig Gründlich-
keit *) besprochenen Gegenstand, versuchsweise auch
meine bescheidene Ansicht zu eröffnen. In meinen
bisherigen Amtsverhältnissen hatte ich als Geistlicher
einer Provinzialhauptstadt Gelegenheit, wie es meine
Ueberzeugung forderte, die Agende für die Preussische
Kirche wiederholt abzulehnen und hierin insbesondere
nach den Bedürfnissen meiner Gemeinde zu handeln.
Auf den Mangel der Sängerschöre und die Unfähig-
keit eines Herrn Cantors habe ich mich dabei nie-
mals berufen: ich hatte andere Ursachen. Aber eben
so bereitwillig opferte ich meine Ansichten, da es,

*) Ich denke hierbei an die Menge der aus dem Stand-
punkte der Speculation und des antikirchlichen Geistes
geschriebenen Beurtheilungen der Agende.

ohne den Glauben und das Gewissen zu verletzen, geschehn konnte, und meine Meinungen sich mehr auf äußere Symbole bezogen, dem landesherrlichen Willen und Befehl, welcher je länger je deutlicher hervortrat. Es hat mich keinen Augenblick gereut, gehorsam gewesen zu seyn. Meins Ansicht über die Vereinigung der getrennten Confessionen habe ich nicht besser auszusprechen gewußt, als in Gamaliels Sinne. Jesus Christus gestern und heute, zur Feyer des Standbildes Luthers. 1821. Stettin. Was von Gott ist an diesem wichtigen Werke, wird bleiben, was Menschenwerk gemacht hat, wird vergehn. Si parva licet componere magnis. Die Liturgie und die Union sind noch nicht das Christenthum.

Es war ein herzerreifender Anblick, als die Kirche eine arena wurde, auf der die niedrigsten Leidenschaften und die feineren oder gröbren Machinationen vielleicht oft in recht guter Meinung in Bewegung geriethen, um mit einem Schlage zu vollführen, was allmählich zu erbauen, seit Jahrhunderten Könige und Fürsten, Kirchen und Universitäten gearbeitet haben und doch nicht vollendeten. (Siehe des Domherrn Dr. Zittmann in Leipzig meines geehrten Lehrers, gründliche doch etwas polemische Schrift über diesen Gegenstand). Daß das Werk der Union seinem Ziele auch jetzt noch nicht

nahe ist, geht aus dem Wesen des Christenthums hervor. Dies leidet ja einmal keinen abgeschlossnen Stillstand, sondern ist ein *odds* auf welchem sich dem guten Hirten immer neue *Συμπορεύοντες* anschließen, welche noch nicht sind, wozu Er sie machen will. Es beweiset dies aber auch sichtlich eine verehrliche Bekanntmachung des hohen ministerii der Geistl. und Unterrichts-Angelegenheiten in Berlin, welche von dem hochwürdigen consistorio in Stettin mitgetheilt wurde. Sie lautet so:

„Das Königl. Ministerium der G. u. U. A. hat in Erfahrung gebracht, daß man hie und da von der irrigen Ansicht ausgeht, der Beitritt zur Union sey als ein Confessionswechsel zu betrachten, aus welchem nach Feststellung des §. 303 tit. XI. Ph. II des Allg. Landr. der Austritt aus der bisherigen Parochialverbindung folge.“

„Dasselbe hat, um den Mißverständnissen und Streitigkeiten vorzubeugen, die sich aus dieser Meinung entwickeln, sich veranlaßt gefunden, durch Verfügung an uns den Grundsatz in Erinnerung zu bringen, daß die Annahme der Union keineswegs als eine Confessionsveränderung anzusehn sey und mithin der Beitritt zu ihr auch kein Ausscheiden aus dem bisherigen Parochialverbande begründe. Wo in Folge der eingeführten Union

„eine neue Parochialeinteilung beabsichtigt werde,
 „da müsse dies durch ein förmliches Uebereinkom-
 „men der betr. Parochianen und unter Leitung und
 „Zustimmung der Behörden bewirkt werden. Wir
 „machen solches den Herren Superintendenten be-
 „kannt und überlassen ihnen, die weitere angemes-
 „sene Verbreitung dieser Erklärung.“

Stettin den 2ten Juni 1826.

Königl. Preuß. Consistorium und Königl. Regie-
 rung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-
 verwaltung.

v. Mittelstädt.

Geht nämlich aus dieser Verfügung hervor,
 daß noch viele sich aus innren Gründen (dogma-
 tischen, des Glaubens und der Lehre) an die Union
 stoßen, so ist doch eben so beruhigend für alle in gu-
 ter Meinung wo nicht Zitternden doch Fürchtenden
 die Erklärung, welche darin zu liegen scheint, daß
 ihr Glaube nicht gefährdet ist, sondern unserer Luthe-
 rischen Confession die vorigen Glaubensbekenntnisse,
 Symbole, Lehrmittel und Ueberzeugungen nach wie
 vor ohne Einschränkung verbleiben oder durch noch
 vollkommnere ersetzt werden sollen. Also ein neuer,
 überzeugender Beweis, wie lauter und königlich die

Grundansicht seyn muß, aus welcher alle neuerlichen
 Bemühungen für die Union herzuleiten sind.

Aber höchst wichtig ist bey allen diesen Bemü-
 hungen und ihren Erfolgen die Frage: wer hat das
 oberste Recht, solche Veränderung vorzunehmen?
 Wer ist der oberste Bischof der Preuß. evangelischen
 Landeskirche?

Sie ist bekanntlich von hochwürdigen Theologen
 gelehrt und gründlich beleuchtet (cf. Augusti und
 v. Ammon Schriften über das Majestätsrecht in
 kirchl. Dingen,) aber dennoch einer populären, um-
 ständlichern, Beantwortung bedürftig, damit der
 Zeitpunkt näher geführt werde, wo zum Frieden und
 Heil der Kirche auch der Wind der Lehre und das
 brauseude Meer der Meinungen immer mehr Jesu
 Christo gehorsam werden.

Erstes Kapitel.

Begriffsbestimmungen.

Was ist die Kirche, von der wir reden? Ist sie die Gemeine der Heiligen, der wahrhaft Gläubigen auf Erden, die einander im Geiste nahe sind, ohne sich vielleicht zu kennen? Ist sie die unsichtbare Gemeine der Frommen, die der Erde entrückt, in die Seligkeit des himmlischen Umgangs mit Jesu eingegangen sind? Ist sie die allgemeine Christenheit auf Erden, oder die evangelische, verbreitet durch ganz Europa und in den Missionen durch alle Länder und Meere? oder ist nur an die Mitglieder des preussischen Staates, insofern sie der evangelischen Kirche wirklich angehören! zu denken?

Die Gemeine der Heiligen hat kein Bedürfnis äußerer gemeinsamer Gottesverehrung, heiliger Orte und Zeiten. Die Gläubigen oder Religiösen (man hat sie nicht bloß in der Brüdergemeine zu suchen, wie denn diese ehrwürdige Societät Augsburgischer Confession dies auch weiß und anerkennt, ihre *opportunity* am liebsten unter den lutherischen Glaubens-

genossen sucht, auch in ihrer Verfassung zu erkennen gibt, daß sie ihre irrenden und schwachen Glieder recht wohl kenne) die Gläubigen leben mehr in als außer sich, haben weder Beruf noch Lust, die große Menge derer besonders zu beachten, die noch nicht sind wie sie: kurz, das öffentliche Leben ist so wenig Bedürfnis für sie, daß sie oft lieber Privat-erbauungen suchen und sich jeder gegebenen gottesdienstlichen Form gern und mit Behaglichkeit anschließen. Ihr Bischof ist ein unsichtbarer, des äußeren bedürfen sie nicht. Dies ist auch bei denen der Fall, die nicht mehr auf Erden wandeln. Beachtenswerther ist die dritte Kategorie. Kann wohl nämlich auf alle sich Christen nennende Menschen auf Erden, Socinianer, Arminianer, Puritaner, Jesuiten, Spinozisten u. u. Rücksicht genommen werden? den Namen führen sie alle, Rechtgläubigkeit haben sie allein, nach ihrer Meinung. Ob sie jedoch ein Recht haben mögen, mitzusprechen und ihre Bedürfnisse geltend zu machen, mag nicht untersucht werden. Die durch ganz Deutschland, ja durch Europa und andere Erdtheile verbreiteten evangelischen Christen endlich können nur eine geistige Gemeinschaft haben, keine äußere, reale, und werden daher gewiß nicht den Begriff einer Kirche in diesem engeren und in jeder Beziehung bestimmten Verstande constituiren. Denn während die Kirche

Christi überall ist, wo die rechte Lehre der heiligen Schrift gepredigt und die h. Sacramente richtig verwaltet werden, so kann von einer Kirchenverfassung nur Beziehungsweise, gemäß den Oberherren und Territorialbesitzern des Landes, in welchem die Kirche entstanden ist, die Rede seyn. Und während wir Preußen Gaben der Liebe senden nach Mühlhausen und in die piemontessischen Thäler, (nicht theilend zwar einige Grundsätze der Waldenser) so wollen wir doch auch eine Verfassung für unsere eigenthümliche Landeskirche. Eine andere Religionsverfassung werden die Griechischen Christen in Constantinopel, eine andere die Evangelischen in Rom, eine andere die in Spanien, eine andere die in Preußen haben. Es gibt aber keinen undelicateren Schluß, als den, weil der Sultan nicht Oberbischof der Griechen seyn könne u. c. Es ist von Verfassung die Rede, die Kirche, welche selbige erhalten soll, ist eine Particularkirche, die Gemeinde der lutherischen und reformirten Christen, welche im preussischen Staate leben und gewiß eben so viel Ursach haben, sich nach einer Verfassung zu sehnen, wie die in ihrer Mitte lebenden Katholiken, deren Wunsch bereits erfüllt ist, wie es scheint zu ihrer Zufriedenheit.

Es bleibt mithin jetzt nur übrig, den Begriff eines obersten Bischofes darzulegen. Für die Bischöfe

gibt es keine bessere Instruction, als die ihnen der heil. Apostel Paulus ertheilt hat: Actor. XX, 28. So habt nun Acht auf euch selbst und auf die ganze Heerde, unter welche euch der heilige Geist gesetzt hat zu Bischöfen, zu weiden die Gemeinde Gottes, welche er durch sein eigenes Blut erworben hat. Abgesehen also von den Qualitäten desselben, welche ad Tit. I entwickelt werden, ist ein Bischof „ein geistlicher Aufseher (ἐποπος) der Gemeinde oder mehrerer „Gemeinen und ihrer Geistlichen.“ Der oberste Bischof aber ist der oberste Aufseher der ganzen Landeskirche. Wenn sich in ihm die höchste bürgerliche Gewalt mit der höchsten kirchlichen vereinigt, so wird erst dadurch die Kirche festen Halt und gute Ordnung bekommen. Ich frage aber im Ernste, lieben Brüder, wie wollet ihr thun, die ihr weder Verfassung noch Oberhaupt möget?

Z w e y t e s K a p i t e l.

V o r b e h a l t.

Wenn sich die preussische Landeskirche nun eine Verfassung und mithin ein äußeres Oberhaupt wünschet, so thut sie dies

1. Mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß ihre Gewissensfreiheit nie beschränkt, ihre Glaubensfreiheit nur durch die üblichen rechten Mittel geregelt, und ihr auch in äußeren Kirchenangelegenheiten nichts aufgedrungen werden dürfe, was ihren Grundprincipien widerspricht.

2. Mit dem dringenden, in dem Wesen des Verhältnisses begründeten Wunsche, den Beistand ihres höchsten Oberhauptes in wichtigen Religionsangelegenheiten stets hoffen und erwarten zu dürfen.

3. Mit der bescheidenen Bitte, daß man das Wesen der Union ins Auge fassend, auch die äußeren Mittel zu ihrer Förderung nicht vernachlässigen wolle, nämlich die gleichmäßige Dotirung der lutherischen und reformirten Geistlichen, ihre gleiche Berücksichtigung, die Abschaffung anstößiger, die religiösen Gesinnungen gefährdender Emolumente, als, des Beichtgeldes, der oft unerhört lästigen Leichengebühren &c. &c.

Die evangelischen Reichsstände, welche bischöfliche Rechte ausübten, erhalten von einem einsichtsvollen Lehrer des Kirchen-Rechts (Carpzovius lib. laud. lib. I. tit. I. def. 5) den wohlgemeinten Rath: „Caveant modo status, ne quid „in synodis (ad ipsas indictis, convocatis et „directis) contra SSae auctoritatem statua-

„tur, sed consilia theologorum orthodoxorum adhibeantur.“ Und es ist auch entschieden, daß jeder Versuch die leidigen gegen Gott gerichteten Menschensatzungen (wenn sie nicht der Schatten sind, der das Wesen vorbereitet) in die Kirche zurückzuführen, um den Glauben zu vernichten, die Erkenntniß zu verdrängen und die Gewissen zu beschweren, scheitern muß, da die Reformation der Kirche zwar nicht fortschreitet bis zur Formlosigkeit, aber doch jederzeit die große Lehrerin bleibt, welche jede neue Unreinlichkeit mit dem Schwerdte des Geistes richten und entschieden verdammen wird. Daher bleibt die heil. Schrift, verstanden nach den Auslegungsprincipien der symbolischen Schriften der Confessionen, die einzige Norm des Glaubens und der Lehre. Daher wird ein Oberbischof der Kirche sich nie zu ihrem Papst erheben und mit Gewalt oder durch unlautere Mittel Gebetsformeln, Gebräuche, Decorationen, Gefäße &c. &c. aufzubringen suchen, welche wider ihre Gewohnheit, sey sie auch nur ästhetisch begründet, oder gar gegen ihren Glauben stritten. Daher wird ein Oberbischof nicht Tyrann, sondern Vater und Beschützer seiner Mitbüchse und Geistlichen, so wie der ganzen Kirche seyn. Daher wird es ihm nie in den Sinn kommen können, die alten Greuel der Inquisition und Blut-

gerichte zu erneuern, so weise es auch wäre, eine ernste, den Landesgesetzen gemäße Kirchenzucht, mit hin z. B. Excommunication öffentlicher unverschämter Religionspöster, oder leichtsinniger und notorisch lasterhafter Menschen, so wie eine strenge Censur und polizenliche Beaufsichtigung der Leihbibliotheken wieder einzuführen. Daher wird er in Ehesachen und speciellen Gewissensfällen mehr dem Rathe rechtschaffner Seelsorger, dem Staatsgesetz und den geistlichen Behörden, als leidenschaftlicher Proceßsucht, Gehör geben. Daher wird er auch gegen die Feinde beyder, des Staates und der Kirche, die Uebertreter göttlicher und menschlicher Gesetze, wie bisher, mit unerbittlicher Strenge verfahren lassen, aber die Treuen anerkennen, die, wie Leonidas, fechtend unter der Wolke persischer Speere und Pfeile, sich freuen, daß sie im Schatten fechten können. Alles dies erwartet auch die preussische Landeskirche von ihrem Oberbischof, verpflichtet sich aber auch zu strenger Gewissenhaftigkeit und christlicher Aufrichtigkeit, und kann und darf die Freiheit des Glaubens niemals dazu mißbrauchen, daß aus ihr eine Toleranz entstehe, die nichts mehr glaubt, ein Indifferentismus, der aller Religion Hohn spricht, ein Atheismus, der allen Offenbarungsglauben durch naturalistische und scientificische Mittel vernichtet. Es

gab eine Zeit, wo die Menschen nur als Familien vereint waren, und diese Zeit wird in vieler Hinsicht als eine glückliche gepriesen. Alle Glieder ehrten das Oberhaupt der Familie und erkannten in demselben ihren Beschützer und Vertheidiger. Aus diesen patriarchalischen Stämmen wurden Völkerstämme, aus den Völkerstämmen gingen Staaten und Religionsgesellschaften hervor. Und wenn selbst die Heiden ihre Könige ποιμένες λαών nannten, wie viel mehr sollte man zu einem Bischof das Vertrauen haben, daß er sey ein ποιμήν oder pastor im eminenten Sinne. Ein höchster Bischof wird den Unterdrückten und Schmach oder Unrecht Leidenden sein Ohr nicht verschließen, und Stimmen der Klage werden nicht ungehört an dem geweihten Throne verhallen. Dies würde die patriarchalische Zeit erneuern und gute Geister, die das Rechte wollen, begabt mit Einsicht, Kraft und Consequenz, werden die Ankunft dieser Zeit fördern.

Ich habe das Glück gehabt, mit Vielen meines Alters unter einem theuren Familienoberhaupte, in einem alten durch die Begebenheiten der Vorzeit denkwürdig und durch neuere Institutionen gemeinnützig gewordenen, dem Christenthume geweihten Hause mehrere Jahre zu leben. O daß in diesem

Geiste, der da uns umwehte, alle Familien; Familien, und das ganze Reich eine große Familie wäre.

D r i t t e s K a p i t e l .

Beweis.

Über nur der Landesherr kann Oberbischof eines Landes seyn.

Es ist Pflicht der bürgerlichen Obrigkeit, sagt Carpzov (lib. I. tit. I. def. I.) für die Religion und das Heilige zu sorgen und die Kirche gegen innere und äußere Uebel zu vertheidigen. Man nennt dies gewöhnlich das Majestäts-Recht in kirchlichen Dingen; und dies nicht blos, weil vor Zeiten die Könige die Aemter des Regiments und Priestertums vereint besaßen, und die Kaiser auch Pontifices hießen: sondern auf den Grund göttlichen Rechtes. Die Könige sollen der Kirche Pfleger und ihre Fürstinnen ihre Säugammen seyn. Jesaiae XLIX, 23. Fremde Könige sollen die Mauern der Kirche bauen: Jesaiae LX, 10. Und des Herren Haus gebauet werden von den Sammlungen der Priester, wenn sie des Königes Schreiber gezählt hatte.

2 Reg. XII, 5. 10. Die Beyspiele der heiligen Schrift, eines Moses, David, Salomo, Ezechia u. und der Profangeschichte, eines Marcian, Theodosius, Constantinus und Justinian, bestätigen es. Es erhellt aus dem Canonischen Rechte, wo die Obrigkeit Beschützerin der Kirche genannt wird: aus den Reichstagsabschieden, der kaiserlichen Capitulation, wo die Kaiser Advocaten der Kirche heißen, Schuß- und Schirmherren, oberste Vögte der Christenheit, und sich eidlich verpflichten, daß sie die christliche Kirche, als derselben Advocat, in gutem, treulichen Schuß und Schirm halten wollen. Da nun dieses Schirmrecht ein oberbischöfliches Ansehn voraussetzt, so ist dasselbe den Ständen des Reichs und den Fürsten zuständig, nicht durch päpstlichen Indult, sondern Kraft des Passauer Friedensvertrags (1552) der Bestätigung desselben (1555) und des Friedensinstrumentes von 1648.

Diese Schlussfolge eines einsichtsvollen Kirchenrechtsgelehrten würde keinen Einwurf leiden, zumal da auch die Grundgesetze unseres Staates auf diese Ansicht erbaut sind, wodurch dieselbe für uns eine besondere Sanction erhält, wenn man überhaupt, positive und geschichtliche Beweise als bindend gelten lassen wollte. Aber man hat dagegen die scheinbarsten Einwürfe vorgebracht, z. B. heidnische Exem-

pel für Christen ganz unbrauchbar, Jüdische deshalb überflüssig genannt, weil ein theokratischer Staat nicht als Richtschnur gelten könne. Ey und warum nicht? darf ich fragen. Ist die Christokratie, welche durch das Neue Testament begründet wird, nicht viel mehr geeignet und verpflichtet, ihre Könige als Gesalbte des Herrn anzuerkennen, als die Theokratie des Alten Testaments? Gilt nicht auch in diesem Betracht, daß Jesus unser Heiland nicht gekommen ist, aufzulösen sondern zu erfüllen? Und folgt nicht daraus, daß jene Könige Herren der alttestamentlichen Theokratie und Priester waren, ganz natürlich und von selbst, daß die Könige, die das Neue Testament einsetzen heißt, ebenfalls Oberherren und Bischöfe der neutestamentlichen Kirche seyen? Das Judenthum mit allen seinen theokratischen Instituten hat ja nichts Ungöttliches oder Fehlerhaftes in seinem Wesen, als daß es nur für eine Zeit dauern, dann aber durch etwas Umfassenderes, Vollkommneres, das Gott zu geben gefiel, ersetzt werden sollte. Die heidnischen Exempel aber sollen nicht als probantia sondern als illustrantia angeführt werden. Und daß es der Vernunft widerstreite, den Landesherrn als höchsten Bischof anzuerkennen, ist eine Annahme, die, wie alle blos apriorischen Vernunftbeweise, auf Sophistereien erbaut, durch Sophistereien gehalten,

auf Sophistereien angewendet wird, und ihres Grundes und Bodens im wirklichen Leben und seinen Zwecken und Bedürfnissen ermangelt. Die Idee eines höchsten Bischofes involvirt nach den Urtheilen aller Theologen und Kirchenrechtslehrer den Begriff eines Schuß- und Schirm-Herrn. Wer aber kann dies seyn? Ist es nicht die immer wiederholte Klage gewesen bisher, daß unsere geistlichen Obern größtentheils des politischen Nachdrucks ermangelten, um ihren Verfügungen Achtung und Geltung zu verschaffen? Hat man nicht die Religion in den Familien der Gebildeteren methodisch zu Grunde richten sehn, weil man ihnen in den vergangenen Zeiten einbildete, die Kirche stehe dem Staate wie eine zweite Gewalt, feindlich, wenigstens rivalisirend gegenüber, die Bischöfe und Geistlichen strebten nach irdischer Größe und weltlicher Macht, und es müsse ihnen dies mit Ernst benommen werden? Ja, was mehr ist, diejenigen Geistlichen, welche bisher durch den Glanz ihrer Würde zu imponiren und durch verschiedene Mittel hierarchische Zwecke zu verfolgen suchten, werden jetzt daran gehindert, indem sie ihre Oberhaupt nicht mehr selbst seyn, sondern dasselbe in dem Staatsoberhaupte anerkennen werden.

Wer war es denn, der zur Zeit der Reformation die Fesseln der römischen Curie abstreifte?

Haben es etwa die Völker gethan, die unwissenden, die nicht einmal eine Predigt mehr hörten und nach Säterbogk wallfahrteten um sich Ablass ertheilen zu lassen? Oder die Bischöfe, die treulosen Anhänger ausländischer Anmaßung? Oder that es Luther mit seinem Bruder Philippo auf ihren armseligen Wittenbergischen Rathedern? Nein, sondern die Landesfürsten thaten es, die ihre bischöflichen Oberhoheitsrechte erkennend, die alte Hyder tödteten. Ein Friedrich der Grosmüthige, ein Johann der Beständige, ein Philipp von Hessen, ein Moris von Sachsen, ein Wolfgang von Anhalt waren Gottes Hauptwerkzeuge zur Reformation der Kirche. Die Reformatoren haben Geist und Erkenntniß, Schweiß und Lungen, die Völker ihr Blut auch dazu gegeben — aber unter Leitung und im Auftrage der Fürsten.

Gemäß christlichen Grundsätzen und verständigen historischen Ueberzeugungen, ist daher kaum etwas so einleuchtend, wie die in Rede stehende von allen Zeitaltern anerkannte Wahrheit *).

Ja dieselbe ist so sehr in der heiligen Schrift begründet, daß man sich wundern muß, wie die

*) Anmerkung. Die von den sächsischen Consistorien erlassenen Dekrete wurden im Namen des Churfürsten erlassen, ja sogar oft von ihm selbst unterzeichnet. Vergl. Carpzov. lib. I tit. II. def. 12.

Schriftgelehrten sie nicht haben finden können. Jesus spricht zu seinen Jüngern: „Ihr wisset, daß die weltlichen Fürsten herrschen und die Oberherren haben Gewalt. So soll es nicht seyn unter euch (Bischöfen, Geistlichen &c.) sondern so Jemand unter euch will gewaltig seyn, der sey euer Diener. Und wer da will der Vornehmste seyn, der sey euer Knecht. Matth. XX, 25—27. Auch versichert Jesus, was in anderer Hinsicht wichtig ist, er sey nicht zum Richter oder Erbschlichter gesetzt. Luc. XII, 14.

Viertes Kapitel.

Anwendung.

Die oberbischöflichen Rechte des Landesherren sind aber in Beziehung auf die Kirche:

1. Gesetzgebende.
2. Administrative.
3. Liturgische.
4. Disciplinarische.

Dies scheinen die vier Hauptmomente zu seyn, auf welche es hiebey ankommt. Denn da der Landesherr sich seiner Bischöfe, Consistorialen, Superin-

tendenten und Geistlichen, als herrschendes Oberhaupt der Kirche, bedienen wird zur Berathung, zur Entschließung, zur Ausführung, so versteht es sich von selbst, daß an eine *innovatio papae et papismi* im eigentlichen Sinne nicht zu denken ist. Der Landesherr tritt nur wieder ein in seine Oberhoheitsrechte, die ihm von dem Papste und denen, die etwa kleine Päpste seyn wollten, entzogen waren. Nein geistliche, auf die Ehre Gottes, auf die Auslegung der heil. Schrift, auf die Seeligkeit der Seelen, auf die Cerimonien u. Beziehung habende Gegenstände, werden den Geistlichen zwar immer überlassen bleiben, aber der Landesherr wird auch sie, so wie alles Uebrige, durch die Geistlichen, aber mit Zuratheziehung seiner Bischöfe und Consistorien vielleicht auch anderer Behörden, regieren. Es kann nicht Zweck dieser kurzen Darlegung seyn, alle Einzelheiten zu erwägen, welche die Einwirkung des obersten Bischofs erfordern möchten, auch will es in keinem Falle dem Unterthanen geziemen, normative Betrachtungen über Gegenstände sich zu erlauben, deren Erörterung dem Oberhirten durchaus anheimgegeben ist, und durch dessen höchstheilige Entschließungen erst Licht in so manche Dunkelheit kommen wird. Denn der höchste Bischof ist auch höchster Nomothet der Kirche. *Δεῖ δὲ πάντα πνευματικῶς*

ἀνακρίνεσθαι· πνευματικὸς γὰρ ἀνακρίνεται πάντα, αὐτὸς δὲ ὑπ' οὐδενὸς ἀνακρίνεται. Paul. ad Corinth. II, 14. 15. Die bestehenden Gesetze haben mehr noch in ihm und durch ihn, als um ihrer selbst willen nicht als durch den weltlichen Herrn, sondern durch beyde, den weltlichen Herrscher und den obersten Bischof, Geltung. Die göttlichen Gesetze sind Norm und Maasstab für sein Regiment und daher verlangt er, daß sie auch von den Unterthanen respectirt werden. Aber dieselben anzuwenden auf die Verhältnisse des Lebens, hat er sich und seinen Rächen vorbehalten. Er verlangt Achtung und Ehrfurcht für die göttlichen Institute, deren höchster Vorsteher er ist, und für die Priester des ewigen Gottes, als deren Oberhaupt er selbst in ihnen geehrt seyn will. Wer aber von geistlichen Dingen nichts weiß und wissen will, wie will der urtheilen in so geistlichen Dingen, wie z. B. Ehe, Amtsführung der Priester u. s. w. sind? Carpzov nennt die Ehen *res mixtas, jurispr. eccl. II, I, 1. seqq.* Das Recht, die geistlichen Güter zu administriren und administriren zu lassen, steht aber dem Bischof nicht minder zu, als die kirchl. Legislation und die daraus hervorgehende kirchl. Jurisdiction. Schon als Landesherr hat er über Alles Macht, was in seinem Lande ist. Als Schutz- und Schirmherr der Kirche muß es ihm frey stehen, die Geistlichen zu be-

folden, die Kirchen zu dotiren, überflüssig gewordene Klöster und andere Stiftungen zu neuen nützlichen und frommen Zwecken zu verwenden, auch die Einkünfte der Geistlichen den Zeitumständen gemäß zu erhöhen. Dies Recht ist wohl noch nie einem Landesherren bestritten worden, vielweniger kann man es ihm als oberstem Bischof abwendig machen wollen.

Aber er hat auch ein liturgisches Recht. Ich kann mich hiebey auf die gelehrten Deductionen einsichtsvoller Theologen berufen, die ich schon genannt habe. Es leuchtet ein, daß Ordnung nirgend nöthiger sey als in der Kirche, und liturgische Formen zu den dringendsten Bedürfnissen des Kirchenwesens gehören. Diese aber müssen Einheit, Würde, biblischen (nicht blos moralischen) Gehalt und edle Haltung haben. Alle diese Endzwecke werden durch die neue Agende für die preussische Landeskirche erreicht und mag man auch Einzelheiten daran ausstellen, so gebührt doch dem Wunsch und Willen des Königs ein bereitwilliges Entgegennehmen so wohlgemeynter Gabe. Das unbestrittenste Recht ist das disciplinariusche oder die Beaufsichtigung der Diener der Religion und Kirche. O, daß es niemals nöthig wäre!

Fünftes Kapitel.

Prospect.

Die preussische Landeskirche hat einen obersten Bischof in ihrem vortrefflichen Könige. Die Bedürfnisse des Landes haben bey dieser Bischofswürde den frommen und gründlich erleuchteten Bestrebungen Sr. Majestät Friedrich Wilhelm des Dritten begegnet. Sr. Majestät haben der Kirche ihr altes Ansehen zurückgegeben, denn höher konnten sie dieselbe kaum ehren, als dadurch, daß Sie sich als obersten Bischof an die Spitze der preussischen Geistlichkeit stellten. Sr. Majestät haben dazu mitgewirkt, daß im Soldatenstande, sonst dem rohesten und irreligiösesten, die frömmsten Gesinnungen angetroffen werden, indem Gottesdienste, Gebetsübungen, Erbauungsschriften &c. in diesem Stande neues Ansehen gewannen. Sr. Majestät haben Geldsummen von ansehnlicher Größe, so wie sonst zu Erbauung der Festungen, so jetzt zu Erneuerung verfallener oder beschädigter Gotteshäuser angewiesen oder durch Landescollecten diese Wiederherstellung zu bewirken ge-

sucht. Sr. Majestät werden fernerhin ein treuer Beschützer der bedrängten Unterthanen, auch der Geistlichen seyn, und die Zwecke, welche die Kirche durch Lehre und Verbreitung heilsamer Erkenntnisse fördert, werden auch dadurch je mehr und mehr erreicht werden, daß sie ihre Waffen eben so gegen sich selbst kehrt, und das in ihr auffommende Böse, als gegen ihre Feinde, die Feinde des Kreuzes Christi, des Evangelii und der evangelischen Wahrheit, so wie der reinen Lehre. Nur Glück wünschen kann man einer Kirche, welche so wahrhaft frey in sich selbst, so wohlgerüstet nach außen, so unabhängig von Menschengunst und Tyrannen, an dem Baume des Lebens zu einer Gemeine des höchsten Gottes heranwächst. Mögen Glück und Friede mit ihr seyn, Recht und Pflicht, Ordnung und Sittlichkeit in ihr gedeihen, und die innigste Dankbarkeit und Liebe zu dem guten Fürsten sie beseelen, der sich freywillig und aus religiösem Bedürfniß in ihre Mitte begab, auch Schirmherr der Kirche zu seyn, wie er schon längst ein Vater des Vaterlandes gewesen.

Sechstes Kapitel.

Bedenken.

So schön gestalten sich die Dinge in dieser wichtigen Angelegenheit, so wendet sich Alles zum sichersten dauerndsten Frieden in der Kirche. Aber man darf die Schwierigkeiten nicht übersehn, welche dem Theologen und dem practischen Geistlichen hiebey deutlich einleuchten. Die Bürger und Bauern haben ein Recht — erworben oder prä tendirt? — in neuerer Zeit, mitzuurtheilen über Sachen des Glaubens und Gottesdienstes. Die Idee, daß der Landesherr oberster Bischof der Kirche sey oder seyn solle, ist ihnen für den Augenblick fremd, ja sie fürchten wohl gar etwas Arges und sehen es nicht gern, daß die Kirche dem Staate so eng verbunden sey. Doch sie werden sich beruhigen und noch mehr werden sie die gewiß nicht ausbleibenden Früchte der neuen Ordnung der Dinge beruhigen und befriedigen, daß sie weder dem Staat noch der Kirche sich entfremdet fühlen. Aber wichtiger sind die doctrinellen Schwierigkeiten. Doctrinelle nenne ich solche, welche während des Lehrge-

geschäfts unausbleiblich entstehen müssen, ihren Grund also nicht in den Mitgliedern der Kirche, auch nicht in den Lehrern, sondern in der Lehre selbst haben.

Es hat sich bisher jedem gewissenhaften Lehrer in der christlichen Kirche, jedem Freunde der biblischen Wahrheit, immer von selbst die Ueberzeugung aufgedrungen, daß es eine sichere analogia fidei gebe, welche die Norm aller Predigt und Lehre wird. So entstand schon das symbolum apostolicum, so das Nicaenum, so das Athanasianum; so entstanden dogmatische Lehrbücher, welche nur leider je nach ihren verschiedenen Principien sich oft von der rechten Bahn entfernten. Man sah ein, daß die wichtigsten Wahrheiten des Christenthums nicht nur vorgetragen, sondern auch dem Grunde des Glaubens gemäß vorgetragen werden müssen und keine derselben verschwiegen werden darf. Die symbolischen Bücher der verschiedenen Confessionen sind zwar geschichtlichen Ursprungs und durch einen Anlaß entstanden, welcher in seinen politischen und religiösen Folgen auch wohl nicht übersehen werden dürfte; aber sie sind dem richtigen Gefühl entsprossen, daß es eine allgemeine, sichere und gewisse Wahrheit gebe, sie sprechen die Grundwahrheiten des Christenthums in strenger Folge und Ordnung aus und helfen zur Constituirung der wahren orthodoxen Lehre.

Der Religionslehrer kann die unterscheidenden Lehren nicht verschweigen: und es fragt sich wie auf den niedern Standpuncten theils, theils in gewissen Höhen die Union bestehen werde? Die reformirte Kirche hebt auch jetzt ihre eigenthümlichen Dogmen schroffer als je hervor, die Lutherische darf es ebenfalls nicht unterlassen, die Freyheit des Wortes zu behaupten, welche ihr so lange zusteht, als sie auch das weise Salomonische Schweigen zu seiner Zeit und am rechten Orte anzuwenden versteht. Die unirte evangelische Kirche wird fortbestehn. Sie wird theilweise auch wieder untergehn. Und mehr noch als in den königlichen Staaten selbst, treten die Verschiedenheiten der drei christlichen Confessionen lebhaft in den kleinen Nachbarländern hervor, wovon Verfasser dieser Zeilen neulich in der Hauptstadt eines solchen Ländchens Zeuge war *).

*) Es sey mir vergönnt, bei diesem Anlaß einige Stunden zu beschreiben, die ich daselbst verlebte. Es war Sonntag Morgen. Ich hatte eine inländische Stadt verlassen, mich kaum von den schmähenden Beleidigungen eines Gastwirthes erholt, der, für ungenießbare Dinge sehr theuer abbezahlt, mich nicht aus seinem Hause lassen wollte, weil es früh vier Uhr war, hatte einen mehr als vierständigen Weg schon zurückgelegt und eilte nun die Stadt, noch vor Anfang des Gottesdienstes zu erreichen. Es ist neun

Die Union also, für welche ein entscheidenderer Schritt nicht leicht geschehen konnte, als daß die Würde des *summus episcopus* von einem refor-

Uhr. Die ältliche Stadt liegt vor mir im reinsten, schönsten Lichte der Morgensonne. Pldglicl) läuten alle Glocken, ein reges Gehen und Wallen wird in der Stadt bemerklich. Ich gehe mit meinem Pilgerstabe, schon sehr ermüdet, in die reformirte Kirche. Da sammelt sich eine bunte Menge, eben so begierig zu sehn als gesehn zu werden. Die Lorgnette hat der Jüngling und junge Mann sicher bei sich, als das Gesangbuch, und die Damen in ihrer *pietas matutina*, scheinen mehr Fleiß auf Hutbänder und Shawls verwandt zu haben, als auf den Geist der Stille und Demuth, der im Hause des Herrn angetroffen seyn will. Ich setze mich zu einem Landmanne an die Kirchenthür. Man lacht, daß man mich die Hände falten und beten sieht. Der Landmann öffnet sein Gesangbuch. Die Orgel beginnt mit einem Tanze. „Wach auf, mein Herz und singe“ wird angestimmt. Aber ach es ist nicht das alte Lied Paul Gerhards mehr. Geistlose Pfücher haben es verstümmelt und gewissenlose Prediger in ihre Kirchen eingeführt.

Ich eile in die katholische Kirche. Die Schloßwache bittet um meinen Stab. Ich gehe den Weg, den sie mir zeigt. Ein einnehmender Redner hat die Kanzel schon betreten und spricht mit lobenswerther Einfachheit, vieler Einsicht ins Wesen des Christenthums, aber nur mit wenig Wärme und Würde. Die Dankbarkeit für die Gaben des Herrn ist sein wohlervognes, frei durchgeführtes und gut vorge-

mirten Fürsten über die ganze Kirche feyerlich übernommen wird, kann dennoch in doctrineller Hinsicht nicht immer gefördert, sie wird bisweilen sogar, ohne daß der Lehrer es will und verschuldet, gestört werden. Die Abkürzung der Lehre darf keine Ober-

tragenes Thema. Die Kirche ist gefüllt. Sie scheint eine Zufluchtsstätte der Armen, des Heiles das in Christo ist, Bedürftigen zu seyn. Ich verlasse den hohen Ernst und die tiefe Stille dieses Gotteshauses mit vieler Erbauung, die freilich durch Cerimonien und die bunten Kleider sich nicht durfte stören lassen.

Den lutherischen Tempel betrete ich zuletzt. O mein Gott! Politische diatriben, *harmonia praestabilita*, *mundus optimus*, im widrigsten schnarrenden Kanzeltone vorgetragen — das sind die Milch- und Honigbäche von Luthers Kanzel! Nach fünf Minuten war ich am Thore. — — —

Nach oben, Herz, zu Ihm hin walle,
Und bleib, wenn Alles treulos ist!
Liebst du Ihn recht, so liebst du Alle,
Liebst Gott auch selbst in Jesu Christ!
Drum halt dich an
An deinen Fried und Freudenmann,
An den Erlöser, Jesus Christ,
Der für dich auferstanden ist!

(Siehe meine Glaubenslieder. 1824. S. 7.)

Es standen mir Stunden höherer Erbauung bevor, welche mit dem Anblick eines der schönsten Dome Deutschlands begannen, der in mannigfaltigen Schraffirungen und wunderbar durchgeführter Kunst aller Gestalten und Glieder aus einem Boden gen Himmel sich erhebt, der von dem Blute protestantischer Märtyrer geweiht ist.

flächlichkeit wirken und die Predigten können unmöglich so gehaltlos seyn, daß sie auf die Unterscheidungslehren, welche offenbar die wichtigsten sind, keine oder eine blos irenische Rücksicht nähmen.

Es ist nicht zu verkennen, der alte dogmatische Streit wird nie ganz ruhen, er hat zu tiefe Wurzeln in die allgemeine Erkenntniß geschlagen, und so leicht kann sich's wohl nicht ein Jeder machen, daß er in einigen durch die Buchhandlungen ausgeheilten Sätzen, die selbst schon Zeugniß genug gegen ihn ablegen, die Unwiderleglichkeit und Orthodoxie seiner sehr verdächtigen wo nicht verwerflichen Lehre proclamiren und erhärten wollte.

Darum ist die Freyheit, welche durch das Eingangs angeführte hohe Ministerialrescript gestattet wird, tiefer Weisheit Frucht und ganz geeignet, den kirchlichen Frieden zu befestigen. Wird wohl irgend Jemand so unverständlich seyn, daß er nicht den Unterschied zwischen Glaube und Liturgie erkenne, obwohl nicht geleugnet werden kann, daß jener in dieser ausgesprochen und die letztere dem ersteren conform seyn müsse?

Aber wie schwierig ist es über Andeutungen, Anweisungen in extenso zu vertheilen! An Stoff zur Unzufriedenheit wird es daher nie ganz fehlen, so lange die Möglichkeit vorhanden bleibt, daß irgend

ein *summus episcopus* sich einen *pontificatus* aneignete, der dem Römischen auch nur ähnlich wäre. Die Protestanten werden sich wie immer in zwei Klassen scheiden, und während die eine mit stolzer Miene ihre Vernunft vor sich her trägt, wird eine andere bescheiden, aber ihrer guten Sache gewiß, die heilige Schrift aufschlagen und sprechen:

Wir haben einen solchen Hohenpriester, der da sitzt zu der Rechten, auf dem Stuhl der Majestät im Himmel; — wenn er nun auf Erden wäre, so wäre er nicht Priester u. s. w. und: Es ist ein Mittler zwischen Gott und uns. Gefiele es also dem geliebten Monarchen, die Kirche über diese und andere bekannte Bedenken durch eine sicher ausgeführte Kirchenordnung zu beruhigen, so wäre ein großer Schritt gethan, der freilich nicht ohne jahrelangen Fleiß vieler Theologen zu Stande kommen möchte. Gilt es von jedem Hausvater in seinem Hause: gilt es von jedem Menschen in seiner Sphäre: *cuius regio eius religio*: so wird der Landesherr, dem alle Deffentlichkeit verantwortlich ist, auch sagen: *mea regio, mea religio*. Nur daß man nicht mißverstehe diesen Satz im Munde eines Königs!

Die hinsichtlich der neuen Agende noch immer schwebenden Bedenken sind in so vielen Schriften schon erörtert, daß eine Wiederanführung derselben

hier nicht am Orte scheint. Dieses Werk selbst aber ist seinem ganzen Grunde und Inhalte nach, und zumal in der gegenwärtigen viel vollendeteren Form so brauchbar, daß es in der Ausführung dem Gläubigen stets zur Erhebung, Glaubensförderung und Erbauung dienen wird, und man enthält sich um so bereitwilliger aller und jeder Kritik, wenn man mehr den Endzweck der Agende ins Auge faßt, zu erbauen und erbaut zu werden. Möchte der Zeitpunkt nicht allzu fern seyn, wo ein gemeinschaftliches Zusammenwirken aller Stände in ihrer Art die Blüthe der Nation förderte: wo aus religiöser Gesinnung eine gute bürgerliche Sitte und Alles was fein und lieblich ist, entsprossen möchte: wo die Kirche der Hort und die Freude gläubiger Christen seyn und aller Kampf den Frieden suchen möchte, und aller Streit die Entwirrung des Streitigen. Nur daß Christus sey Alles in Allem und sein Sinn den unsern zu sich ziehe! Nur daß Jeder zu fördern suche des Nächsten Wohlergehen, nicht blos das eigene! und daß das große Wort der Schrift auch durch die wichtigen Angelegenheiten der Union und Liturgie gefördert werde:

πάντα γενέσθω πρὸς οἰκοδομίαν!

Siebentes Kapitel.

Anhang.

Wenige Stunden nach Beendigung obiger Arbeit, fiel mir das Werk eines sehr achtungswerthen Gegners in die Hände: „Ueber die oberbischöfliche Hoheit der Regenten, von Dr. Jonathan Schuderoff. „Konneburg 1826.“ Ich bin kein Freund von Recensionen, kann aber nicht umhin, dem persönlich unbekanntem, im Gebiete der Wissenschaften geachteten Manne folgende Bedenken entgegen zu stellen:

1. Das Kirchenrecht gründet sich, a. auf die heilige Schrift, b. auf die Geschichte der Kirche, c. auf die bestehenden Staatsgesetze und die in denselben der Kirche gegebenen Grundgesetze. Warum eine andere Basis suchen? Wo sie suchen? Wohin sollten wir gehen? Warum die Vernunft, (*globulum illum tam flexibilem et mobilem*) zur Grundlage machen? 1 Cor. III, 11 !!! Warum sich solche Blößen geben, daß man erst in der Vernunft und Wissenschaft, als der allein seligmachenden apriorischen Herrin alles Heil sucht, dann aber, um

alle isten, nicht blos die Carlisten, sondern selbst die Christen nicht ausgenommen zu schlagen, wieder alle Theoreen und Theoreme mit Einem Spatenstich vergräbt? (S. 16. Zeile 5) Auch scheint bei der Stellung, die S. 8 dem Regenten angewiesen ist, wohl mehr an den Schach in Teheran, daß ich nicht sage, an den Sultan in Constantinopel, als an einen christlichen und frommen König gedacht worden zu seyn.

2. Das Kirchen-Recht ist ein Theil der Wissenschaft, aber die Wissenschaft ist nicht Herrin des Kirchenrechts, a. in gar keinem Sinne, b. auch nicht in dem Sinne des Wortes Herr, welcher S. 9 gebraucht ist. Dieser Begriff widerspricht der heiligen Schrift so gerade zu, daß die mildernden vieles Gute sagenden Erläuterungen, S. 10, 11 seqq. den geachteten Herrn Verfasser nicht schützen werden gegen den Vorwurf, er habe an Sr. Persische Majestät gedacht.

3. Der Begriff von Kirche, welcher S. 18 gegeben ist, läßt sich dieser wohl in irgend einer Beziehung rechtfertigen? Ist er wohl biblisch, dogmatisch, symbolisch, kirchenhistorisch begründet? Ist er nicht im höchsten Grade democratisch, indem er die streitende, dienende, in der Gottseligkeit sich übende Kirche souverain über Alles erhebt, und nicht

einmal mit Paulus an den Kaiser appellirt? Ist dieser Begriff nicht so sublimirt und verallgemeinert, daß nach ihm auch jede junta, jede orta und jedes Janitscharen-corps eine solche ecclesia seyn könnte? Dank sey es dem evangelio, solche ecclesiolas in ecclesia mag Niemand unter uns teutschen evangelischen Christen! und wie wenig aus der Wirklichkeit hergeleitet müssen die Verbote müßiger Wallfahrten und die Einführung einer Staats- (soll heißen Landes) Postille erscheinen, da jene in evangelischen Ländern unnütz sind, diese keinem Fürsten je in den Sinn gekommen ist! Doch der Verfasser dieser diatriben nennt sich selbst einen Demagogen! —

4. Bei der Untersuchung, welche Rechte denn eigentlich der Landesherr über seine Landeskirche habe, ist das angeführte Oberaufsichtsrecht allerdings als ein biblisches anzuerkennen. Daraus geht aber hervor, daß der höchste Bischof kein Titularbischof sey, sondern in der Kirche, welcher er nun eben selbst angehört, auch ein jus liturgicum haben könne, sey es nun constituirend, oder dirigirend, oder confirmirend oder inhibirend.

Was ein Regent aber ist, aus eigener Machtvollkommenheit ist, warum soll er sich dies erst übertragen lassen? Wer soll es ihm denn übertragen? Wer soll denn die Hoheits-Rechte und ihre einzel-

nen Branchen üben? Das Volk? unter dem so viele Heiden sind? Die Kirche? Sie hat keine solchen Rechte, kann sie also nicht üben. Die Geistlichkeit? Sie hat sich diese Rechte bisweilen angemast und somit wird sie dieselben abgeben, wenn sie ihre Befugniß, sie zu üben, nicht nachweisen kann. Die Universitäten? Sie haben sie auch wohl geübt, aber viele unter ihnen haben diese Rechte gemißbraucht, um bloßen Vernunftdienst in die Kirchen einzuführen, gehen also derselben, wie es noch jetzt den Anschein hat, verlustig. Bleibt aber den Fürsten das *jus liturgicum*, so bleibt den Gemeinen das *jus remonstracionis* und *protestationis*, nur daß damit nicht zu viel schöne Zeit verdorben werde, sondern auch noch einige übrig bleibe, um einen erneuerten cultus üben, sich dessen freuen und durch ihn sich erbauen zu können. Sind wir nicht einverstanden wenigstens in diesem Puncte Herr Superintendent? — Denn bei der S. 17 folgenden Erörterung muß ich zurückkommen mit schwerem Ernste auf meiner Kirche Bekenntniß: so halten wir es nun, daß der Mensch gerecht werde (auch) ohne des Gesetzes Werke, allein durch den Glauben! Rom. III, 28. Ich beneide keinen um sein Denkglaubighum, und endloses Protestantenthum, aber bekenne es freudig, ein Christ zu seyn, der Sausalheit, Trägheit und

Bequemlichkeit Feind, aber eben so sehr Feind jenes lauen Raisonnirens über faulen Glauben zc. dabei kein Fleiß ist, sondern man die Vernunft will auf die sella setzen, Glauben und Ordnung aber verstoßen. Dafür behüt' uns lieber Herr Gott.

Was Seite 41 gesagt ist, wird so rein politisch, faßt nur personalia auf, daß es unsern Grundsätzen zuwider ist, über diese Gegenstände etwas zu sagen.

Diese letzten Controvers-Puncte mögen nicht als der Person des geachteten Verfassers obiger Schrift, sondern als der Sache gewidmet, aufgenommen werden.

Ganz neuerlich endlich hat der Professor Dr. Schulz in Breslau „vollgiltige Stimmen gegen die „evangel. Theologen und Juristen unserer Tage, welche „die weltlichen Fürsten wider Willen zu Päpsten „machen, oder es selbst werden wollen,“ heraus und hervortreten lassen. Wer dieses Professors Denkart kennt, wird sich nicht wundern, zu diesem Zwecke Stellen allegirt zu sehn, welche das Gegentheil von dem beweisen, was durch sie bewiesen werden soll. Sogar die „mit Füßen tretende“ Erklärung des Berliner Magistrats ist mit abgedruckt, man sieht nicht ein, zu welchem Endzweck. — Da die Schrift nur Compilation ist, auch im Titel eine Anschulldigung

ausspricht, welche keiner Widerlegung bedarf, so enthält man sich gern aller weiteren Beurtheilung derselben und erinnert sich nur, daß dieses evangelisch klingende collectaneum das Werk dessen ist, der vor kurzem in einer öffentlich gedruckten und verbreiteten Broschüre den ungerechten Haushalter (Luc. 13, 1—9) in einen gerechten metamorphosirte. Er hat seine Nachbeter gefunden — aber die Liebe freut sich nicht der Ungerechtigkeit, sondern der Wahrheit.

Ἐάν, οὖν ταῖς γλώσσαις τῶν ἀνθρώπων λαλῶ,
καὶ τῶν ἀγγέλων, ἀγάπην δὲ μὴ ἔχω, γέγονα
χαλκὸς ἢ χαλκός, ἢ ὀκυμβαλὸν ἀλαλάζον.

Ἄ μ ἦ ν.